BFDuR: 66-F Richtlinie zur Durchführung und Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen nach dem BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayernFonds-Durchführungsrichtlinie – BFDuR) Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 24. August 2020, Az. 42/45-VV 9220-2/4/12 (BayMBl. Nr. 491)

66-F

Richtlinie zur Durchführung und Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen nach dem BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayernFonds-Durchführungsrichtlinie – BFDuR)

Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 24. August 2020, Az. 42/45-VV 9220-2/4/12 (BayMBl. Nr. 491)

Zitiervorschlag: BayernFonds-Durchführungsrichtlinie (BFDuR) vom 24. August 2020 (BayMBl. Nr. 491), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 16. September 2024 (BayMBl. Nr. 456) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 Satz 1, des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 und des Art. 10 Abs. 3 Satz 1 des BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetzes (BayFoG) vom 27. April 2020 (GVBl. S. 230, BayRS 670-1-F) erlassen das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen:

Teil 1
Verfahren

1. Zweck der Stabilisierungsmaßnahmen nach dem BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz

[1]Die Stabilisierungsmaßnahmen nach dem BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayFoG) dienen der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft in Bayern durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte. [2]Der gemäß Art. 1 BayFoG errichtete „BayernFonds“ (Fonds) wurde mit Ablauf des 31. Juli 2024 gemäß Art. 12a Abs. 1 Satz 1 BayFoG aufgelöst. [3]Die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Fonds mit allen Rechten und Pflichten gingen zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt auf den Freistaat Bayern über (Art. 12a Abs. 1 Satz 3 BayFoG).

2. Anträge auf eine Stabilisierungsmaßnahme

2.1 Antragsberechtigung

2.1.1

[1]Antragsberechtigt sind Unternehmen der Realwirtschaft in Bayern. [2]Unternehmen der Realwirtschaft in Bayern sind Wirtschaftsunternehmen mit Sitz in Bayern oder wesentlichem Tätigkeitsschwerpunkt in Bayern, die die Kriterien des Art. 2 Abs. 2 BayFoG erfüllen. [3]Ein Unternehmen hat einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt in Bayern, wenn mindestens 40 % seiner Beschäftigten oder mindestens 50 Beschäftige dem Freistaat Bayern zuzuordnen sind.

2.1.2

[1]Die Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten erfolgt anhand von Vollzeitäquivalenten. [2]Dabei gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

a) Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = 0,3;

b) Mitarbeiter bis 20 Stunden Wochenarbeitszeit = 0,5;

c) Mitarbeiter bis 30 Stunden Wochenarbeitszeit = 0,75;

d) Mitarbeiter über 30 Stunden Wochenarbeitszeit und Auszubildende = 1.

2.1.3

[1]Ein Unternehmen der Realwirtschaft nach Nr. 2.1.1 erfüllt die Kriterien des Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BayFoG, wenn es seit dem 1. Januar 2017 mindestens eine Kapitalerhöhung durchgeführt hat, an der sich private Kapitalgeber beteiligt haben (abgeschlossene Finanzierungsrunde), die den Wert des Unternehmens mindestens mit 5 Millionen Euro einschließlich des durch die Kapitalerhöhung eingeworbenen Kapitals bewertet haben. [2]Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BayFoG begründet für Start-up-Unternehmen eine Antragsberechtigung. [3]Start-up-Unternehmen sind in der Regel Unternehmen, die sich durch innovative, häufig technologiegetriebene Geschäftsideen mit hohem Wachstumspotenzial auszeichnen und noch nicht länger als sieben Jahre bestehen.

2.2 Antragstellung

2.2.1

[1]Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen aus dem Fonds konnten bis zum 30. April 2022 gestellt werden (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFoG). [2]Anträge auf eine Beteiligung des Freistaates Bayern gemäß Art. 11 Abs. 2 BayFoG (Nachstabilisierungsmaßnahmen) sind schriftlich bei dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie einzureichen (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFoG). [3]Der Antragsteller ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. [4]Der Antragsteller trägt für die Benennung und Mitwirkung Dritter Sorge, soweit dies für die Antragsbearbeitung erforderlich ist (zum Beispiel einer Bank im Fall eines Antrags auf Gewährung einer Garantie).

2.2.2

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und die parlamentarische Kontrollkommission BayernFonds werden über die Anträge und den aktuellen Bearbeitungsstand informiert.

2.3 Verfahrenskosten

[1]Der Antragsteller verpflichtet sich mit der Antragstellung zur Erstattung der Verfahrenskosten. [2]Die Erstattung kann die Kosten umfassen, die dem Freistaat Bayern, dem Fonds, der Bayerischen Finanzagentur, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie oder dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Zusammenhang mit der Stabilisierungsmaßnahme entstehen oder entstanden sind, einschließlich der Kosten der in die Aufgaben einbezogenen Dritten. [3]Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann eine entsprechende Kostenordnung erlassen.

2.4 Fehlerhafte oder unvollständige Anträge

2.4.1

[1]Das Staatministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie prüft die Vollständigkeit und formelle Richtigkeit der übermittelten Antragsunterlagen. [2]Fehlen erforderliche Dokumente, ist der Antrag unvollständig gestellt oder erweisen sich Angaben im Antrag anhand der übermittelten Dokumente als falsch, wird dem Unternehmen eine Frist zur Vervollständigung und Richtigstellung des Antrags gesetzt. [3]Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann die Antragsprüfung auf einen geeigneten Dritten übertragen.

2.4.2

[1]Erfolgt bis zum Ablauf der Frist keine Vervollständigung oder Richtigstellung des Antrags, kann das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie das Antragsverfahren beenden. [2]Das Unternehmen wird hierüber in schriftlicher oder elektronischer Form informiert.

3. Vorbereitung einer Entscheidung

3.1 Einbezug geeigneter Dritter

3.1.1

[1]Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf die Stabilisierungsmaßnahmen geeigneter Dritter bedienen (Art. 4 Abs. 4 Satz 1 BayFoG). [2]Diese sind nach näherer Maßgabe des Art. 4 Abs. 5 BayFoG in Verbindung mit § 3b Abs. 1, 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3.1.2

[1]Geeignete Dritte können zur Vorbereitung einer Entscheidung einbezogen werden, insbesondere um Anträge zu registrieren und zu prüfen, den Sachverhalt aufzubereiten, Anforderungen und Bedingungen an eine Stabilisierungsmaßnahme zu prüfen, vorläufig zu bewerten und vorzuschlagen sowie Entscheidungsvorlagen, Verträge und andere Dokumente für die Umsetzung einer Stabilisierungsmaßnahme vorzubereiten. [2]Dritte können auch zum Zwecke der Umsetzung einer getroffenen Entscheidung über eine Stabilisierungsmaßnahme einbezogen werden.

3.1.3

[1]Die von Dritten einbezogene Kompetenz kann sich insbesondere auf volks- und betriebswirtschaftliche, rechtliche, bank- und finanzwirtschaftliche oder technologische Kompetenzen erstrecken. [2]Es können unterschiedliche Dritte einbezogen werden.

3.1.4

[1]Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ein Gremium berufen, dessen Mitglieder in ihrer Tätigkeit unabhängig sind und über besondere Erfahrungen in Wirtschafts- und Finanzfragen verfügen (Expertengremium). [2]Das Expertengremium soll in näher bezeichneten Fällen die Vorbereitung einer Entscheidung über eine Stabilisierungsmaßnahme, im Hinblick auf die Kriterien nach Nr. 6.4, insbesondere nach Nr. 6.4.3, durch eine begründete Stellungnahme unterstützen. [3]Die Beteiligung des Expertengremiums kann von Art, Höhe und Dauer einer Stabilisierungsmaßnahme abhängig gemacht werden.

3.1.5

Die Dritten werden dabei in die Aufgabenerfüllung nur einbezogen, die Verantwortung der Bayerischen Finanzagentur, des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat nach dem BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz bleibt unberührt.

3.1.6

[1]Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat können jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz oder dieser Richtlinie geeignete Dritte mit der Durchführung von Aufgaben zur Vorbereitung und Umsetzung einer Entscheidung, insbesondere mit Aufgaben nach Nr. 3.1.2, beauftragen. [2]Dabei müssen zugunsten des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat Informations- und Weisungsrechte vorgesehen werden, damit die Ergebnisse im Verfahren und für die Entscheidung sowie Umsetzung einer Stabilisierungsmaßnahme berücksichtigt werden können. [3]Außerdem ist vertraglich sicherzustellen, dass der Dritte die Bestimmungen des BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz und dieser Richtlinie

berücksichtigt und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof Erhebungsrechte in Bezug auf die Stabilisierungsmaßnahmen bei den Dritten eingeräumt werden.

3.2 Entscheidungsvorlage

3.2.1

Zur Vorbereitung einer Entscheidung über eine Stabilisierungsmaßnahme nach Art. 6 Abs. 1 BayFoG erstellt das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie eine begründete Entscheidungsvorlage, in der der Antrag zusammengefasst, die Ergebnisse der Sachverhaltsaufbereitung dargestellt, der Antrag aus Sicht der anwendbaren Vorgaben und Bedingungen des BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetzes, insbesondere des Art. 2 Abs. 1 und 2, des Art. 6 Abs. 1 und 2, der Art. 7, 8 und 10 BayFoG sowie dieser Richtlinie, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Einschätzungen von Dritten, bewertet und entweder die Ablehnung oder die Gewährung einer Stabilisierungsmaßnahme, einschließlich der im Einzelnen festzulegenden Bedingungen, unter anderem auch zu Art, Laufzeit und Umfang der Stabilisierungsmaßnahme, sowie die Schritte zu deren Umsetzung vorgeschlagen werden.

3.2.2

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie übersendet die Entscheidungsvorlagen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und der parlamentarischen Kontrollkommission BayernFonds rechtzeitig vor dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung über die Stabilisierungsmaßnahme getroffen werden soll.

4. Entscheidung über eine Stabilisierungsmaßnahme

4.1 Entscheidungsorgan

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie entscheidet im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat über die Gewährung oder Ablehnung einer Stabilisierungsmaßnahme (Art. 6 Abs. 1 BayFoG) oder einer Nachstabilisierungsmaßnahme (Art. 12a Abs. 2 Satz 3 BayFoG).

4.2 Parlamentarische Kontrollkommission

4.2.1

[1]Die parlamentarische Kontrollkommission BayernFonds (Kontrollkommission) wird nach Art. 12a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 5 Satz 3 BayFoG regelmäßig über alle den Fonds betreffende Fragen, sowohl zur Kreditaufnahme für den Fonds als auch zu Stabilisierungsmaßnahmen, von den nach dem BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz jeweils zuständigen Staatsministerien unterrichtet. [2]Sie kann nach Art. 12 Abs. 5 Satz 4 BayFoG ihre Zustimmung für besonders bedeutende Einzelfallentscheidungen zu Stabilisierungsmaßnahmen sowie zur Nutzung der Kreditermächtigung des Fonds nach von ihr festzulegenden Kriterien erforderlich machen.

4.2.2

Ist für besonders bedeutende Einzelfallentscheidungen zu Stabilisierungsmaßnahmen eine Zustimmung der Kontrollkommission erforderlich, legt das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nach Nr. 4.1 getroffene Entscheidung der Kontrollkommission zur Zustimmung vor.

Teil 2
Allgemeine Voraussetzungen und Kriterien für die Entscheidung über eine Stabilisierungsmaßnahme

5. Allgemeine Voraussetzungen, kein Rechtsanspruch

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

[1]Die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen setzt voraus, dass

a) die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 BayFoG erfüllt sind,

b) das Unternehmen sich nicht am 31. Dezember 2019 im Sinne des Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Schwierigkeiten befand,

c) infolge der COVID-19-Pandemie das Unternehmen Liquiditätsengpässen ausgesetzt oder seine Kapitalbasis geschwächt und es deshalb in seinem Bestand gefährdet ist,

d) diese Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte,

e) das Unternehmen eine Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bietet sowie

f) das Unternehmen einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leistet.

[2]Bei der Bewertung dieser Voraussetzungen kann zwischen Region, Branche und Unternehmensgröße unterschieden werden.

5.2 Kein Rechtsanspruch

Auf die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFoG).

6. Ermessensentscheidung

6.1 Vorgaben und Kriterien

6.1.1

[1]Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung einer Stabilisierungsmaßnahme erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. [2]Dabei sind die Vorgaben und Kriterien des BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetzes, dieser Richtlinie und des EU-Rechts zu berücksichtigen, insbesondere

a) für alle Stabilisierungsmaßnahmen die Vorgaben und Kriterien des Art. 2 Abs. 1 und 2, des Art. 6 Abs. 1 und 2, des Art. 10 BayFoG und ergänzenden Bestimmungen dieser Richtlinie,

b) für Garantien im Sinne des Art. 7 BayFoG und für Rekapitalisierungen im Sinne des Art. 8 BayFoG zusätzlich die in diesen Vorschriften jeweils vorgesehen Vorgaben und Kriterien und ergänzenden Bestimmungen dieser Richtlinie, sowie

c) die jeweils einschlägigen Beschlüsse des Europäischen Rates und die Vorgaben der Europäischen Kommission, insbesondere zur Vereinbarkeit von Stabilisierungsmaßnahmen mit den Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

6.1.2

[1]Bei der Vereinbarkeit der Stabilisierungsmaßnahmen mit den Art. 107 und 108 AEUV sind insbesondere zu berücksichtigen

a) die Mitteilung C(2020) 1863 der Kommission vom 19. März 2020 über den Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (ABl. C 91 I vom 20. März 2020, S. 1);

b) die Mitteilung C(2020) 2215 der Kommission vom 3. April 2020 über die Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (ABl. C 112 I vom 4. April 2020, S. 1);

c) die Mitteilung C(2020) 3156 der Kommission vom 8. Mai 2020 über die Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (ABl. C 164 vom 13. Mai 2020, S. 3);

d) die Mitteilung C(2020) 4509 der Kommission vom 29. Juni 2020 über die 3. Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (ABl. C 218 vom 2. Juli 2020, S. 3);

e) die Mitteilung C(2020) 7127 der Kommission vom 13. Oktober 2020 über die 4. Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Abl. C 340 I vom 13. Oktober 2020, S. 1);

f) die Mitteilung C(2021) 564 Nr. 1 und Nr. 2 der Kommission vom 28. Januar 2021 über die 5. Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 und Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung (Abl. C 34 vom 1. Februar 2021, S. 6);

g) die Mitteilung C(2021) 8442 der Kommission vom 18. November 2021 über die 6. Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 und Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung (Abl. C 473 vom 24. November 2021, S. 1).

[2]Soweit Stabilisierungsmaßnahmen beantragt werden, die nicht vom Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung (Befristeter Rahmen) umfasst sind, oder Stabilisierungsmaßnahmen beantragt werden, die über Bestimmungen dieser Richtlinie hinausgehen, stehen diese unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

6.2 Geeignetheit

[1]Durch die Stabilisierungsmaßnahme muss eine eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der COVID-19-Pandemie bestehen. [2]Besteht diese für das Unternehmen auch bei Gewährung der Stabilisierungsmaßnahme nach dem BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz nicht, so ist die Stabilisierungsmaßnahme nicht geeignet, den Zweck des Fonds zu fördern.

6.3 Erforderlichkeit

6.3.1

Eine Stabilisierungsmaßnahme ist nicht erforderlich, soweit dem Unternehmen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

6.3.2

[1]Anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten im Sinne der Nr. 6.3.1 sind sämtliche Finanzierungsmöglichkeiten nicht-staatlicher Stellen. [2]Hierzu gehören insbesondere, aber nicht

ausschließlich, Finanzierungsmöglichkeiten von Gesellschaftern, Anteilseignern oder sonstigen an dem Unternehmen Beteiligten, der Hausbank des Unternehmens und anderer Kreditinstitute, von Fonds und Beteiligungsgesellschaften sowie von sonstigen nicht-staatlichen Finanzierungs- oder Unterstützungseinrichtungen.

6.3.3

[1]Ein Verweis auf anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten muss mit dem Zweck der Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 2 Abs. 1 BayFoG vereinbar sein. [2]Das wäre zum Beispiel nicht der Fall bei Finanzierungsmöglichkeiten durch Investoren aus einem Drittstaat (Unionsfremder), durch die die technologische oder wirtschaftliche Souveränität gefährdet werden könnte. [3]Auf solche Finanzierungsmöglichkeiten muss sich das Unternehmen nicht verweisen lassen.

6.3.4

[1]Als anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten im Sinne der Nr. 6.3.1 gelten auch die Angebote der Förderbanken (zum Beispiel EIB, KfW und LfA), der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften und vergleichbarer Institutionen und Einrichtungen. [2]Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Gewährung einer Garantie im Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung einer Rekapitalisierung nach Art. 8 BayFoG gestellt wird.

6.3.5

[1]Nicht zu den anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten im Sinne der Nr. 6.3.1 gehören staatliche Hilfs- oder Stabilisierungsmaßnahmen wie zum Beispiel eine Stabilisierungsmaßnahme aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes oder eine Finanzierungs- oder Unterstützungshilfe durch Bund, Länder oder Kommunen. [2]Für das Verhältnis zwischen einer Stabilisierungsmaßnahme nach dem BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz und einer anderen staatlichen Hilfs- oder Stabilisierungsmaßnahmen nach Satz 1 gelten die Grundsätze und Abwägungsgesichtspunkte nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayFoG. [3]Es ist deshalb zum Beispiel zulässig, dass eine Stabilisierungsmaßnahme anteilig von dem Bund, den Ländern und dem Freistaat Bayern getragen wird.

6.4 Kriterien für die Abwägung und Ermessensentscheidung

6.4.1

[1]Bei der Abwägung und Ermessensentscheidung über eine Stabilisierungsmaßnahme müssen in allen Fällen die Kriterien des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayFoG berücksichtigt werden. [2]Nr. 6.3.1 bleibt unberührt.

6.4.2

Für die Zwecke dieser Richtlinie ist das Kriterium der Bedeutung des Unternehmens für den Wirtschaftsstandort Bayern nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayFoG übergeordnetes Kriterium für die Einzelkriterien nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayFoG.

6.4.3

Für die Einzelkriterien nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayFoG gilt ergänzend Folgendes:

a) Bei der Bewertung der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt soll insbesondere die Anzahl der direkt und über Liefer- und Wertschöpfungsketten indirekt betroffenen Beschäftigten und die Bedeutung des Unternehmens auf dem jeweiligen regionalen Arbeitsmarkt berücksichtigt werden.

b) Eine drohende Verzerrung des Wettbewerbs soll über Auflagen begrenzt werden.

c) Für die Bewertung der technologischen Souveränität kann es auf die Beschäftigten und Investitionen im Bereich Forschung und Entwicklung sowie Patente in bestimmten Technologieklassen ankommen.

d) [1]Der Schutz der technologischen und wirtschaftlichen Souveränität soll zugleich, im Einklang mit den Vorgaben des EU-Rechtes, die Souveränität der Technologie und der Wirtschaft und ihrer Unternehmen in der Europäischen Union (EU27) sichern. [2]Die Bedeutung der Sicherung der wirtschaftlichen Souveränität innerhalb der Europäischen Union zeigt sich beispielhaft in den Leitlinien der Europäischen Kommission zum Umgang mit ausländischen Direktinvestitionen und dem freien Kapitalverkehr aus Drittstaaten nach C(2020) 1981 final vom 25. März 2020 und der begleitenden Presseerklärung der Kommission vom 25. März 2020 („Coronavirus: Commission issues guidelines to protect critical European assets and technology in current crisis“). [3]Dieser Schutz der technologischen und wirtschaftlichen Souveränität soll bei der Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 1 BayFoG berücksichtigt werden.

e) Für die Bewertung der Kriterien der Versorgungsicherheit und kritischen Infrastruktur kann es insbesondere darauf ankommen, ob ein Unternehmen eine Zugehörigkeit zu speziellen Branchen aufweist, zum Beispiel in einem in § 55 Abs. 1 Satz 2 der Außenwirtschaftsverordnung genannten Geschäftsbereich oder Sektor tätig ist, oder ein Unternehmen erhebliche Bedeutung für die Sicherung von Wertschöpfungsketten in Bayern hat.

6.4.4

[1]Es gilt der Grundsatz des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der staatliche Mittel (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayFoG). [2]Er erstreckt sich insbesondere auf die Art, den Umfang und die Laufzeit der Stabilisierungsmaßnahme. [3]Diese sind auch unter Beachtung des Verlaufs und der Dauer der Verwerfungen durch die COVID-19-Pandemie und der darauf beruhenden Situation eines Unternehmens zu gestalten.

7. Start-up-Unternehmen

[1]Bei der Entscheidung über eine Stabilisierungsmaßnahme und deren Ausgestaltung für Unternehmen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BayFoG darf von Vorgaben dieser Richtlinie abgewichen werden, soweit dies mit Blick auf die typischen Besonderheiten dieser Unternehmen geboten ist, gesetzlich zwingende Vorgaben des BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetzes nicht entgegenstehen und die Grundsätze dieser Richtlinie zur Angemessenheit der Gegenleistung und Beendigung einer Stabilisierungsmaßnahme berücksichtigt werden. [2]Eine Abweichung nach Satz 1 steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Teil 3
Garantien

8. Zweck von Garantien

[1]Mit der Übernahme einer Garantie nach Art. 7 BayFoG soll das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Werthaltigkeit neu begebener Schuldtitel und neu begründeter Verbindlichkeiten gestärkt werden. [2]Sie muss erforderlich sein, um Liquiditätsengpässe von Unternehmen in Folge der COVID-19-Pandemie zu beheben oder deren Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen oder beides.

9. Sicherbare Verbindlichkeiten

9.1

[1]Garantien nach Art. 7 BayFoG können für neu begebene nicht nachrangige Schuldtitel oder neu begründete Verbindlichkeiten

a) wie Bankkredite und Kreditlinien im Sinne des Abschnitts 3.2 mit Ausnahme der Fußnote zu Rn. 24 und der Rn. 25a der Mitteilung C(2020) 1863 der EU-Kommission vom 19. März 2020 über den Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (ABl. C 91 I vom 20. März 2020, S. 1) in der am 18. November 2021 geltenden Fassung oder

b) sonstige Kreditformen (wie Avale, Akkreditive, Derivate)

übernommen werden. [2]Die nachträgliche Übernahme von Garantien für bereits begebene Schuldtitel und sonstige bereits begründete Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

9.2

Sofern Garantien für sonstige Kreditformen im Sinne der Nr. 9.1 Buchst. b übernommen werden, stehen diese unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

9.3

Garantien dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme des Freistaates Bayern gerechnet werden muss.

9.4

Die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen.

9.5

[1]Der Kapitalbetrag einer abzusichernden Verbindlichkeit muss mindestens 5 Millionen Euro betragen. [2]Im Fall von Bürgschaften für Kredite muss der Bürgschaftsbetrag mehr als 30 Millionen Euro betragen. [3]Dieser Schwellenwert gilt auch in Bezug auf das originäre Risiko des Freistaates Bayern im Fall von Bund-Länder-Parallelbürgschaften und Länder-Länder-Parallelbürgschaften (das heißt Bürgschaftsbetrag abzüglich des Anteils des Bundes und oder anderer Länder). [4]Satz 2 und 3 finden keine Anwendung im Fall von Nr. 10.4 und Nr. 21 Satz 3.

9.6

Der Gesamtbetrag der zu garantierenden Verbindlichkeiten je Empfänger darf nicht höher sein als

a) die doppelte jährliche Lohnsumme des Unternehmens (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, das am Standort des Unternehmens arbeitet, aber formal auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen steht) für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr. [2]Bei Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 gegründet wurden, darf der Gesamtbetrag die voraussichtliche jährliche Lohnsumme für die ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen; oder

b) 25 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens im Jahr 2019.

10. Art und Umfang der Garantie

10.1

[1]Garantien nach Art. 7 BayFoG umfassen vorrangig Bürgschaften, im Übrigen sonstige Gewährleistungen in jeder geeigneten Form, sofern diese Gewährleistungen Garantien im Sinne des Abschnitt 3.2 mit Ausnahme der Fußnote zu Rn. 24 und der Rn. 25a der Mitteilung C(2020) 1863 der EU-Kommission vom 19. März 2020 in der am 18. November 2021 geltenden Fassung sind. [2]Die Garantie wird grundsätzlich in Euro ausgestellt.

10.2

In Abstimmung mit dem Unternehmen kann die Garantieübernahme auch in anderer als der beantragten Art erfolgen, wenn die andere Art der Garantie mit den Vorgaben dieser Richtlinie und dem Abschnitt 3.2 mit Ausnahme der Fußnote zu Rn. 24 und der Rn. 25a der Mitteilung C(2020) 1863 der EU-Kommission vom 19. März 2020 in der am 18. November 2021 geltenden Fassung vereinbar sowie besser geeignet ist, den Zweck der Garantieübernahme zu erfüllen.

10.3

[1]Die Garantie umfasst die Verbindlichkeit und die Schuldzinsen nach näherer Maßgabe der Garantieerklärung. [2]Die Garantie darf vorbehaltlich Nr. 10.4 90 % des Kapitalbetrags der Verbindlichkeit nicht überschreiten.

10.4

[1]In angemessen begründeten Einzelfällen darf das mit einer Garantie übernommene Risiko im Rahmen der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des europäischen Beihilfenrechts bis zu 100 % des Kapitalbetrags der Verbindlichkeit betragen. [2]Dies gilt insbesondere für kurzfristige Kreditlinien und Kreditformen. [3]Die Gewährung einer solchen Garantie steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

10.5

[1]Verluste werden anteilig und zu gleichen Bedingungen vom Kreditinstitut und vom Freistaat Bayern getragen. [2]Der von der Garantie gedeckte Betrag sinkt anteilig, wenn der Kapitalbetrag der Verbindlichkeit im Laufe der Zeit beispielsweise aufgrund einer einsetzenden Rückzahlung oder aus anderen Gründen sinkt.

11. Gegenleistung für Garantien

11.1

[1]Der Freistaat Bayern erhält für die Garantieübernahme eine angemessene, vertraglich zu vereinbarende Gegenleistung von dem Unternehmen. [2]Die Ermittlung der Angemessenheit der Gegenleistung erfolgt nach marktüblichen Kriterien. [3]Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen

a) die Art der garantierten Verbindlichkeit,

b) die Höhe des durch die Garantie abgesicherten Risikos,

c) das Ausfallrisiko, einschließlich des Risikoprofils des Unternehmens,

d) der Rang der Forderung.

[4]Die angemessene Gegenleistung ergibt sich grundsätzlich aus dem Produkt des garantierten Betrags und der Garantieprämie zuzüglich sonstiger Vergütungsbestandteile, die nach marktüblichen Kriterien ermittelt werden. [5]Dabei ist auch das Ausfallrisiko zu berücksichtigen. [6]Die Garantieprämie hat folgende Mindestbeträge einzuhalten, die sich aus den angegebenen Prozentsätzen des garantierten Betrags ergeben.

Unternehmensart	Prämie pro Jahr		
	1. Jahr	ab 2. Jahr	ab 4. Jahr
KMU	0,25 %	0,5 %	1,0 %
Großunternehmen	0,5 %	1,0 %	2,0 %

[7]Als kleines und mittleres Unternehmen (KMU) gelten Unternehmen, die die in Anhang 1 Art. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1; L 283 vom 27. September 2014, S. 65), die durch Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20. Juni 2017, S. 1) geändert worden ist, genannten Merkmale erfüllen. [8]Als Großunternehmen gelten Unternehmen, die in Anhang 1 Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1; L 283 vom 27. September 2014, S. 65), die durch Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20. Juni 2017, S. 1) geändert worden ist, genannten Merkmale überschreiten.

11.2

Soweit der Freistaat Bayern im Einzelfall mehr als 90 % einer Verbindlichkeit absichert, hat die Gegenleistung einen besonderen marktüblichen Aufschlag gegenüber den vorstehenden Mindestbeträgen zu enthalten.

11.3

[1]Die Gegenleistung für das erste Berechnungsjahr wird mit Inanspruchnahme der Garantie fällig. [2]Für die folgenden Berechnungsjahre wird die Gegenleistung im Vertrag bestimmt.

12. Sonstige Bedingungen einer Garantie

12.1

[1]Die Garantie wird grundsätzlich als modifizierte Ausfallbürgschaft in banküblicher Form ausgestellt. [2]Wird eine Garantie in einer anderen Währung als Euro übernommen, sind die Währungsrisiken abzusichern. [3]Die Kosten dieser Absicherung werden dem Unternehmen auferlegt.

12.2

In den Bedingungen für die Garantieübernahme ist jeweils festzulegen, dass Ansprüche aus der Garantie erlöschen, wenn der Garantieempfänger seine Rechte nicht unverzüglich nach Eintritt des Garantiefalls geltend macht, spätestens aber nach Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt des Garantiefalles.

12.3

[1]Im Fall von Bürgschaften für Darlehen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

a) Zur Finanzierung sind, soweit möglich, in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen.

b) [1]Eine Bürgschaft für Investitionskredite darf nur dann übernommen werden, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt wurde. [2]Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

c) Bürgschaften können in der Regel nur gegenüber Kreditinstituten (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen) sowie gegenüber Versicherungsunternehmen übernommen werden, sofern diese die Gewähr bieten, dass die Kredite hinreichend überwacht werden.

d) [1]Der Kreditgeber ist zu verpflichten, bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredits die gleiche bankübliche Sorgfalt wie bei den unter eigenem Risiko gewährten Krediten anzuwenden. [2]Insbesondere hat er sich nach Fälligkeit der verbürgten Forderung mit banküblicher Sorgfalt um die Einziehung zu bemühen und bestellte Sicherheiten zu verwerten.

e) [1]Die Kreditverwendung ist im Kreditvertrag festzulegen. [2]Der Kreditvertrag darf, soweit in dieser Richtlinie nichts Anderes vorgesehen ist, nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne Bürgschaft ausgestaltet worden wäre.

f) Zinsen und Nebenkosten mit Ausnahme des Bürgschaftsentgelts dürfen den Rahmen einer marktgerechten Effektivverzinsung nicht übersteigen.

g) [1]Vorhandene bankmäßige Sicherheiten sind nach Möglichkeit zur zusätzlichen Absicherung heranzuziehen. [2]Die Bestellung von Sondersicherheiten jeglicher Art, insbesondere für den Risikoanteil des Kreditgebers, ist unzulässig.

h) [1]Bei Einzelfirmen und Personengesellschaften soll der persönlich haftende Gesellschafter die Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. [2]Soweit es unter Berücksichtigung der

gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse geboten erscheint, soll bei Kommanditgesellschaften auch die Mithaftung der Kommanditisten für den verbürgten Kredit verlangt werden.

i) Bei Kapitalgesellschaften sollen die Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen.

[2]In anderen Garantiefällen sollen den vorstehenden Bedingungen vergleichbare Bedingungen eingehalten werden.

Teil 4
Rekapitalisierung

13. Zweck einer Rekapitalisierung

13.1

Mit Rekapitalisierungsmaßnahmen soll die wirtschaftliche Eigenkapitalbasis von Unternehmen gestärkt werden, deren Eigenkapitalbasis in Folge der COVID-19-Pandemie geschwächt ist, um die Kreditfähigkeit des Unternehmens und damit seine Stabilität wiederherzustellen.

13.2

[1]Eine Rekapitalisierungsmaßnahme des Freistaates Bayern soll eine auf absehbare Zeit angemessene Kapitalausstattung zum Ziel haben. [2]Der Freistaat Bayern soll im Einzelfall darauf hinwirken, dass eine Rekapitalisierungsmaßnahme unter Beteiligung des Freistaates Bayern nur nach möglichen und angemessenen Beiträgen oder sonstigen Eigenleistungen der Gesellschafter des Unternehmens erfolgt. [3]Zu diesem Zweck kann der Freistaat Bayern verlangen, dass die Gesellschafter des Unternehmens ihre wirtschaftlichen Verhältnisse mittels einer Vermögens- und Schuldenaufstellung offenlegen und Entnahmen, Dividenden oder sonstige Ausschüttungen gegebenenfalls an das Unternehmen zurückzahlen. [4]Eigenleistungen nach Satz 2 bleiben bei der Bewertung des Vergleichs der Kapitalausstattung vor der COVID-19-Krise mit der voraussichtlichen Kapitalausstattung nach Gewährung der Rekapitalisierung außer Betracht.

14. Erforderlichkeit

[1]Eine Beteiligung durch den Freistaat Bayern soll nur erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Freistaates Bayern an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt und sich der vom Freistaat Bayern angestrebte Zweck nicht ebenso gut oder besser auf andere Weise erreichen lässt (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayFoG). [2]Das ist insbesondere der Fall, wenn

a) das Unternehmen ohne Gewährung der Rekapitalisierungsmaßnahme seine Geschäftstätigkeit einstellen müsste oder ernstzunehmende Schwierigkeiten hätte, seine Geschäftstätigkeiten aufrechtzuerhalten,

b) die Gewährung der Stabilisierungsmaßnahme im Interesse der Allgemeinheit liegt

und die Vorgaben in Nrn. 5.1, 6.2 bis 6.4 und 21. Satz 1 berücksichtigt sind. [3]Schwierigkeiten im Sinne des Satz 2 Buchst. a können durch eine Verschlechterung des Verhältnisses von Gesamtverschuldung und Eigenkapital (Verschuldungsgrad) oder ähnliche Indikatoren nachgewiesen werden.

15. Art, Auswahl, Höhe und Zeitpunkt einer Rekapitalisierung

15.1

[1]Der Freistaat Bayern kann sich durch den Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals an der Rekapitalisierung des Unternehmens

beteiligen. [2]Der Freistaat Bayern darf jede Variation dieser Rekapitalisierungsmaßnahmen einsetzen, Rekapitalisierungsmaßnahmen miteinander kombinieren und im Rahmen eines Marktangebots zeichnen. [3]In Abstimmung mit dem Unternehmen kann die Rekapitalisierung auch in anderer als der beantragten Art erfolgen.

15.2

[1]Bei der Auswahl einer Rekapitalisierungsmaßnahme und ihrer Bedingungen wird sichergestellt, dass sie dem Rekapitalisierungsbedarf des Unternehmens angemessen ist und den Wettbewerb am wenigsten verzerrt. [2]Rekapitalisierungsmaßnahmen, mit denen ein volles Stimmrecht einhergeht, sollen nur eingesetzt werden, wenn der Zweck nicht durch andere Rekapitalisierungsmaßnahmen erreicht werden kann.

15.3

[1]Die Höhe einer Rekapitalisierungsmaßnahme ist auf den Betrag begrenzt, der zur Wiederherstellung der nachhaltigen Kreditfähigkeit des Unternehmens und damit zu seiner Stabilität erforderlich ist. [2]Dabei sind gewährte oder geplante andere staatliche Hilfsmaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie für das Unternehmen zu berücksichtigen. [3]Die Höhe einer Rekapitalisierungsmaßnahme darf über die Wiederherstellung der Kapitalstruktur des Unternehmens zum 31. Dezember 2019 nicht hinausgehen. [4]Nr. 13.2 Satz 3 bleibt unberührt.

15.4

[1]Insbesondere wenn die Höhe einer Rekapitalisierungsmaßnahme den Wert von 250 Millionen Euro übersteigt, ist eine Anmeldung dieser Rekapitalisierungsmaßnahme bei der Europäischen Kommission erforderlich. [2]In diesem Fall wird die Rekapitalisierungsmaßnahme erst gewährt, nachdem die Europäische Kommission die Rekapitalisierungsmaßnahme geprüft und gebilligt hat.

15.5

[1]Beim Erwerb von Vorzugsbeteiligungen an einer GmbH, KG, GmbH & Co. KG oder einem Unternehmen anderer Rechtsform als einer Aktiengesellschaft sowie von Vorzugsaktien sollen diese Beteiligungen grundsätzlich an den Freistaat Bayern ausschließlich ausgegeben werden, sodass sie eine eigene Gattung bilden. [2]Für Rekapitalisierungsmaßnahmen, die ein Recht zur Umwandlung in Anteile mit Stimmrechten vorsehen, gilt dies entsprechend.

15.6

Erwirbt der Freistaat Bayern stille Beteiligungen, Vorzugsbeteiligungen ohne Stimmrecht oder sonstige Finanzinstrumente mit Wandlungsrecht, kann er nach Festlegung des Inhalts der Rekapitalisierungsmaßnahme, insbesondere der Auflagen nach Nr. 22, bereits Vorauszahlungen zum Zweck der Erfüllung der Einlageverpflichtung leisten, wenn die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung dieser Einlageverpflichtung noch nicht erfüllt sind.

16. Gegenleistung für Rekapitalisierung, Anreize für zügige Beendigung

16.1

[1]Der Freistaat Bayern erhält für Rekapitalisierungsmaßnahmen eine angemessene Gegenleistung von dem Unternehmen. [2]Die Gegenleistung des Freistaates Bayern geht Gewinnbeteiligungsrechten anderer Gesellschafter des Unternehmens vor. [3]Dies kann insbesondere in Form einer bevorzugten Gewinn- oder Zinszuweisung erfolgen.

16.2

[1]Die Angemessenheit der Gegenleistung wird anhand marktüblicher Kriterien ermittelt. [2]Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen

a) das Risikoprofil des Unternehmens,

b) die Besonderheiten der Rekapitalisierungsmaßnahme und

c) Anreize für ihre zügige Beendigung.

[3]Die Einzelheiten werden unter den Nrn. 17 bis 20 für unterschiedliche Rekapitalisierungsmaßnahmen näher beschrieben.

17. Erwerb von Gesellschaftsanteilen

17.1

[1]Der Erwerb von Anteilen an einer GmbH, KG, GmbH & Co. KG oder Unternehmen anderer Rechtsform sowie von Stammaktien und Vorzugsaktien (Anteilserwerb) hat grundsätzlich durch die Zeichnung neuer Gesellschaftsanteile oder neuer Aktien zu erfolgen. [2]Der Erwerb von Anteilen von Altgesellschaftern soll nur ausnahmsweise erfolgen, wenn der Zweck der Rekapitalisierungsmaßnahme in anderer Weise nicht erreicht werden kann.

17.2

Für die Ermittlung der Angemessenheit der Gegenleistung für einen Anteilserwerb gilt Folgendes:

a) [1]Der Basiswert für den Ausgabebetrag wird grundsätzlich durch ein Sachverständigengutachten unter Anwendung von anerkannten Methoden der Unternehmensbewertung ermittelt. [2]Überschreitet die Höhe des Anteilserwerbs 250 Millionen Euro, ist grundsätzlich eine Unternehmensbewertung nach den Grundsätzen des Wirtschaftsprüfungsstandards IDW S1 vorzulegen. [3]Im Übrigen kann eine vereinfachte Bewertungsmethode angewendet werden. [4]§ 5 Abs. 1 der WpÜG-Angebotsverordnung gilt entsprechend.

b) [1]Ist das Unternehmen börsennotiert, orientiert sich der Basiswert für den Ausgabebetrag eng an dem durchschnittlichen Aktienkurs des Unternehmens, grundsätzlich bevor der Antrag auf eine Rekapitalisierungsmaßnahme gestellt wurde. [2]§ 31 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) sowie § 5 der WpÜG-Angebotsverordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gegenleistung der Durchschnittskurs der letzten 15 Tage vor Stellung des Antrags auf Gewährung einer Stabilisierungsmaßnahme durch das Unternehmen zugrunde zu legen ist. [3]Bei der Festlegung des Ausgabebetrags sind zusätzlich das Risikoprofil des Unternehmens, die Besonderheiten des gewählten Instruments, Sondereffekte bei der Börsenpreisbildung sowie Anreize für die Beendigung der Maßnahme zu berücksichtigen. [4]Dies kann dazu führen, dass beim Ausgabebetrag ein angemessener Abschlag vom Basiswert vorzunehmen ist.

17.3

[1]Der Freistaat Bayern wird wirksame Anreize für eine zügige Beendigung der Beteiligung setzen. [2]Bei einer Beteiligung des Freistaates Bayern durch Anteile mit vollem Stimmrecht muss eine der folgenden Anforderungen erfüllt sein:

a) [1]Für die vom Freistaat Bayern gezeichneten Aktien wird eine eigene Aktiengattung ausgegeben, für die ein kumulativer oder im Zeitablauf ansteigender Gewinnvorzug vereinbart werden soll oder eine feste gewinnabhängige Verzinsung, deren Höhe sich an den in Nr. 18.2 vorgesehenen Vorgaben orientiert. [2]Dabei ist ein Entschädigungsanspruch für entgangene Gewinnvorzüge vorzusehen, auf die der Freistaat Bayern grundsätzlich nicht verzichten darf.

b) [1]Bei der Festlegung des Ausgabebetrags wird ein umfangreicher Abschlag von dem nach Nr. 17.2 ermittelten Basiswert vorgenommen. [2]Der Abschlag ist umfangreich, wenn der Ausgabebetrag um mindestens 50 % unter dem Basiswert liegt.

c) [1]Bei der Festlegung des Ausgabebetrags wird ein Abschlag von dem nach Nr. 17.2 ermittelten Basiswert vorgenommen. [2]Der Freistaat Bayern zahlt einen Aufschlag in entsprechender Höhe auf den Ausgabebetrag (Agio) ein. [3]Im Gegenzug werden ihm Bezugsrechte auf weitere Anteile eingeräumt. [4]Sind

innerhalb von fünf Jahren nach dem Anteilserwerb nicht mindestens 40 % der durch die Rekapitalisierung erworbenen Beteiligung an dem Unternehmen verkauft worden, erhält der Freistaat Bayern zusätzliche Anteile in Höhe von mindestens 10 % des Nennwerts der durch die Rekapitalisierung erworbenen Beteiligung an dem Unternehmen. [5]Ist innerhalb von sieben Jahre nach dem Anteilserwerb seine durch die Rekapitalisierung erworbene Beteiligung an dem Unternehmen nicht vollständig verkauft, erhält der Freistaat Bayern weitere, zusätzliche Anteile in Höhe von mindestens 10 % des Nennwerts der durch die Rekapitalisierung erworbenen Beteiligung an dem Unternehmen. [6]Ist das Unternehmen börsennotiert, verringert sich der in den vorstehenden Sätzen genannte Zeitraum jeweils um ein Jahr. [7]Die Bezugsrechte hat das Unternehmen grundsätzlich aus einer bedingten Kapitalerhöhung zu erbringen, soweit dies zulässig ist.

17.4

[1]Im Fall eines Anteilserwerbs des Freistaates Bayern durch Vorzugsbeteiligungen an einer GmbH, KG, GmbH & Co. KG oder einem Unternehmen anderer Rechtsform als einer Aktiengesellschaft sowie durch Vorzugsaktien gilt Nr. 18.2 entsprechend; abweichend hiervon kann auch eine nicht aufsteigende Gegenleistung oder eine niedrigere Gegenleistung vereinbart werden, wenn bei der Ermittlung des Ausgabebetrags der Anteile nach Nr. 17.2 ein deutlicher Abschlag vom Marktwert vorgenommen wird. [2]Werden Vorzugsbeteiligungen zum Zweck der Veräußerung der Beteiligung in Anteile mit Stimmrecht umgewandelt, so findet Nr. 18.3 Buchst. a entsprechende Anwendung.

18. Hybride Rekapitalisierungsmaßnahmen

18.1

Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Gegenleistung im Fall des Erwerbs von stillen Beteiligungen, nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, Wandelanleihen und sonstigen Bestandteilen des Eigenkapitals (hybride Rekapitalisierungsmaßnahmen) sind generell folgende Faktoren zu berücksichtigen:

a) Eigenschaften der gewählten hybriden Rekapitalisierungsmaßnahmen, insbesondere Grad der Nachrangigkeit, Ausfallrisiko sowie alle Zahlungsmodalitäten;

b) eingebaute Anreize für eine zügige Beendigung der Stabilisierungsmaßnahme;

c) angemessener Referenzzinssatz.

18.2

Bei verzinslichen hybriden Rekapitalisierungsmaßnahmen entspricht die angemessene Gegenleistung im Regelfall mindestens der Summe von Basiszinssatz (1-Jahres-IBOR oder von der Europäischen Kommission veröffentlichter gleichwertiger Referenzzinssatz) und folgenden Mindestprämien.

Unternehmensart	1. Jahr	2. und 3. Jahr	4. und 5. Jahr	6. und 7. Jahr	ab 8. Jahr
KMU	2,25 %	3,25 %	4,5 %	6,0 %	8,0 %
Großunternehmen	2,5 %	3,5 %	5,0 %	7,0 %	9,5 %

18.3

Für hybride Rekapitalisierungsmaßnahmen mit Umwandlungsrecht gilt Folgendes:

a) Bei Umwandlung in einen Gesellschaftsanteil soll ein Abschlag von mindestens 5 % auf den Ausgabebetrag des Gesellschaftsanteils vorgesehen werden; für die Ermittlung des Ausgabebetrags gilt Nr. 17.2 entsprechend.

b) [1]Nach Umwandlung in einen Gesellschaftsanteil wird der Freistaat Bayern wirksame Anreize für eine zügige Beendigung seiner Beteiligung setzen. [2]Der Freistaat Bayern soll verlangen, dass ihm unter Ausschluss etwaiger Bezugsrechte anderer Gesellschafter Bezugsrechte auf weitere Gesellschaftsanteile

an dem Unternehmen eingeräumt werden, ohne dass der Freistaat Bayern hierfür weitere Einlagen oder sonstige Leistungen erbringen muss. [3]Hat der Fonds oder der Freistaat Bayern zwei Jahre, nachdem die Umwandlung erfolgt ist, seine durch die Umwandlung erworbene Beteiligung an dem Unternehmen nicht verkauft, erhält der Freistaat Bayern zusätzliche Gesellschaftsanteile in Höhe von mindestens 10 % seiner durch die Umwandlung erworbenen Beteiligung an dem Unternehmen. [4]Statt der Sätze 2 und 3 kann der Freistaat Bayern auch eine der Anforderungen in Nr. 17.3 erfüllen.

18.4

[1]Bei nachrangigen Schuldtiteln mit vom Gewinn unabhängigem Festzins, ohne Verlustbeteiligung und ohne Wandlungsrecht (Nachrangdarlehen), richtet sich die Mindestvergütung abweichend von Nr. 18.2 nach der Summe aus dem Basiszinssatz nach Rn. 27 Buchst. a der Mitteilung C(2020) 1863 der EU-Kommission vom 19. März 2020 über den Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (ABl. C 91 I vom 20. März 2020, S. 1) in der am 18. November 2021 geltenden Fassung den Mindestbeträgen für die Garantieprämien in Nr. 11.1 sowie jeweils einem Zuschlag in Höhe von 2,0 Prozentpunkten für Großunternehmen und von 1,50 Prozentpunkten für KMU. [2]Dies gilt nur, soweit der Betrag des Nachrangdarlehens bei Großunternehmen eine Höhe von zwei Dritteln der jährlichen Lohnsumme beim begünstigten Unternehmen und bei KMU die gesamte jährliche Lohnsumme beim begünstigten Unternehmen und bei Großunternehmen 8,4 Prozentpunkte und bei KMU 12,5 Prozentpunkte des Gesamtumsatzes des begünstigten Unternehmens im Jahr 2019 nicht übersteigt. [3]In die jährliche Lohnsumme nach Satz 2 sind Sozialversicherungsbeiträge und Kosten für Personal einzurechnen, das am Standort des Unternehmens arbeitet, aber formal auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen steht.

18.5

[1]Die konkrete Ausgestaltung hybrider Rekapitalisierungsmaßnahmen kann erheblich variieren. [2]Der Freistaat Bayern ermittelt die Angemessenheit der Gegenleistung in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Richtlinie.

19. Besondere Konstellationen

19.1 Schutz der technologischen und wirtschaftlichen Souveränität

[1]Der Freistaat Bayern kann Anteile mit vollem Stimmrecht an einem Unternehmen zu marktkonformen Bedingungen erwerben, um eine unmittelbar bevorstehende oder drohende Übernahme des Unternehmens durch einen im Sinne des § 2 Abs. 19 des Außenwirtschaftsgesetzes unionsfremden Investor zu verhindern, sofern dies zur Stabilisierung des Unternehmens und zum Schutz der technologischen oder wirtschaftlichen Souveränität erforderlich ist. [2]Letzteres ist insbesondere anzunehmen, wenn das Unternehmen in einem der in § 55 Abs. 1 Satz 2 der Außenwirtschaftsverordnung genannten Geschäftsbereiche oder Sektoren tätig oder von vergleichbarer Bedeutung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Bayern ist. [3]Bei der sektorübergreifenden Prüfung ist § 55 der Außenwirtschaftsverordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 19 des Außenwirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden. [4]Wenn ein solcher Anteilserwerb nicht mit Stabilisierungsmaßnahmen nach dem BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz kombiniert wird, kann von Vorgaben dieser Richtlinie abgewichen werden.

19.2 Staatliche und private Beteiligung

19.2.1

[1]Ist der Freistaat Bayern bereits vor der Gewährung einer Rekapitalisierungsmaßnahme Anteilseigner eines Unternehmens und

a) erfolgt die Zuführung neuen Kapitals durch den Freistaat Bayern im Wege des Anteilserwerbs (Nr. 17) zu den gleichen Bedingungen und gemeinsam mit privaten Investoren und proportional zum bestehenden Kapitalanteil (oder in geringerem Umfang) des Freistaates Bayern und

b) ist die private Beteiligung erheblich (das ist grundsätzlich der Fall, wenn sie mindestens 30 % des neu zugeführten Kapitals ausmacht) und

c) stellt die Zuführung neuen Kapitals durch den Freistaat Bayern aufgrund der besonderen Umstände, zum Beispiel aufgrund einer anderen Stabilisierungsmaßname nach Teil 3 (Garantien) oder Nr. 18 (hybride Rekapitalisierungsinstrumente) zugunsten des Unternehmens, eine Beihilfe dar,

so ist es nicht erforderlich, besondere Anreize für eine zügige Beendigung des Anteilserwerbs festzulegen. [2]Es gilt Folgendes:

a) Für einen Anteilserwerb des Freistaates Bayern im Sinne des Satz 1 findet Nr. 17.3 keine Anwendung.

b) Auflagen nach Nr. 22.2.1 Buchst. b und e sind auf drei Jahre zu befristen.

c) [1]Private Investoren, die gemeinsam mit dem Freistaat Bayern nach Satz 1 (neue) Anteile an dem Unternehmen erwerben, sind von der Auflage nach Nr. 22.2.1 Buchst. d auszunehmen. [2]Gleiches gilt für die bestehenden Anteilseigner, sofern ihre Kapitalanteile zusammengenommen auf weniger als 10 % verwässert wurden. [3]Andernfalls ist die Auflage nach Nr. 22.2.1 Buchst. d auf drei Jahre zu befristen. [4]In jedem Fall ist die für etwaige dem Unternehmen vom Freistaat Bayern gewährte hybride Rekapitalisierungsmaßnahmen fällige Vergütung zu leisten, bevor in dem jeweiligen Jahr gegebenenfalls Auszahlungen im Sinne der Nr. 22.2.1 Buchst. d vorgenommen werden dürfen.

d) Die Nrn. 20.3 und 22.2.1 Buchst. g finden keine Anwendung.

e) Die übrigen Anforderungen dieser Richtlinie sowie des Abschnitts 3.11 der Mitteilung C(2020) 1863 der EU-Kommission vom 19. März 2020 in der am 18. November 2021 geltenden Fassung finden Anwendung.

19.2.2

[1]Ist der Freistaat Bayern vor der Gewährung einer Rekapitalisierungsmaßnahme kein Anteilseigner eines Unternehmens und

a) erfolgt die Zuführung neuen Kapitals durch den Freistaat Bayern im Wege des Anteilserwerbs (Nr. 17) zu den gleichen Bedingungen und gemeinsam mit privaten Investoren und

b) ist die private Beteiligung erheblich (das ist grundsätzlich der Fall, wenn sie mindestens 30 % des neu zugeführten Kapitals ausmacht) und

c) stellt die Zuführung neuen Kapitals durch den Freistaat Bayern aufgrund der besonderen Umstände, zum Beispiel aufgrund einer anderen Stabilisierungsmaßname nach Teil 3 (Garantien) oder Nr. 18 (hybride Rekapitalisierungsinstrumente) zugunsten des Unternehmens, eine Beihilfe dar,

so gilt Folgendes: Private Investoren, die gemeinsam mit dem Freistaat Bayern nach Nr. 19.2.1 Satz 1 (neue) Anteile an dem Unternehmen erwerben, sind von der Auflage nach Nr. 22.2.1 Buchst. d auszunehmen. [2]Gleiches gilt für die bestehenden Anteilseigner, sofern ihre Kapitalanteile zusammengenommen auf weniger als 10 % verwässert wurden. [3]In jedem Fall ist die für etwaige dem Unternehmen vom Freistaat Bayern gewährte hybride Rekapitalisierungsmaßnahmen fällige Vergütung zu leisten, bevor in dem jeweiligen Jahr gegebenenfalls Auszahlungen im Sinne der Nr. 22.2.1 Buchst. d vorgenommen werden dürfen. [4]Die übrigen Anforderungen dieser Richtlinie sowie des Abschnitts 3.11 der Mitteilung C(2020) 1863 der EU-Kommission vom 19. März 2020 in der am 18. November 2021 geltenden Fassung finden Anwendung.

20. Beendigung

20.1

[1]Rekapitalisierungsmaßnahmen werden beendet, wenn ihr Zweck unter Berücksichtigung der Dauer der Störungen im Wirtschaftsleben erreicht ist. [2]Grundsätzlich soll die Beendigung einer Rekapitalisierungsmaßnahmen innerhalb von sechs Jahren nach Gewährung der Stabilisierungsmaßnahme angestrebt werden.

20.2

Rekapitalisierungsmaßnahmen nach Nr. 17 (Anteilserwerb) werden wie folgt beendet:

a) [1]Der Freistaat Bayern kann seine Anteile jederzeit zum Marktpreis an andere Erwerber als das Unternehmen verkaufen. [2]Dies erfolgt durch eine offene und diskriminierungsfreie Konsultation möglicher Erwerber oder den Verkauf an der Börse.

b) [1]Soweit rechtlich zulässig, ist dem Unternehmen das Recht einzuräumen, die vom Freistaat Bayern erworbenen Anteile jederzeit zurückzukaufen. [2]Der Rückkaufpreis entspricht dem höheren Betrag aus (i) der nominalen Investition des Freistaates Bayern erhöht um eine jährliche Zinsvergütung von 2,0 Prozentpunkten über den in der Tabelle unter Nr. 18.2 dargestellten Prozenten oder (ii) dem Marktpreis der Anteile im Zeitpunkt des Rückkaufs.

20.3

[1]Wurde eine Beteiligung des Freistaates Bayern an einem nicht börsennotierten Unternehmen oder einem KMU sieben Jahre nach der Rekapitalisierungsmaßnahme nicht auf weniger als 15 % des Eigenkapitals des Unternehmens zurückgeführt, so ist bei der Europäischen Kommission ein Umstrukturierungsplan nach den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien zur Genehmigung anzumelden. [2]Für die Beteiligung an börsennotierten Unternehmen gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Beteiligung sechs Jahre nach ihrer Gewährung nicht auf weniger als 15 % des Eigenkapitals des Unternehmens zurückgeführt wurde.

20.4

Sämtliche Rekapitalisierungsmaßnahmen sind spätestens zehn Jahre nach ihrer Gewährung zu beenden, es sei denn, die Beendigung wäre unwirtschaftlich, würde die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die wirtschaftliche oder technologische Souveränität, jeweils der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Bayern, oder die Fortführung des Unternehmens gefährden oder erhebliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft im Freistaat Bayern haben und die Aufrechterhaltung der Rekapitalisierungsmaßnahme wurde nach Nr. 20.3 notifiziert.

Teil 5
Verhältnis von Stabilisierungsmaßnahmen, Auflagen, Stabilisierungsvertrag

21. Verhältnis von Garantieübernahme und Rekapitalisierungsmaßnahme

[1]Der Zweck der Stabilisierungsmaßnahmen nach dem BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz ist vorrangig durch Garantieübernahmen zu erreichen. [2]Es gilt der Grundsatz des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der staatlichen Mittel (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayFoG). [3]Soweit zusätzlich der Einsatz von Rekapitalisierungsmaßnahmen erforderlich ist, können Garantieübernahmen und Rekapitalisierungsmaßnahmen gemeinsam angewendet werden.

22. Auflagen für Stabilisierungsmaßnahmen

22.1 Grundsatz

22.1.1

[1]Auflagen für Stabilisierungsmaßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. [2]Sie sind insbesondere an Art, Höhe und Dauer der in Anspruch genommenen Stabilisierungsmaßnahmen sowie an der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens auszurichten.

22.1.2

Die Gewährung einer Stabilisierungsmaßnahme darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Produktions- oder sonstige Tätigkeiten des Unternehmens aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) nach Bayern oder Deutschland verlagert werden.

22.2 Auflagen für Rekapitalisierungsmaßnahmen

22.2.1

Unternehmen, denen eine Rekapitalisierungsmaßnahme gewährt wird, sind folgende Auflagen zu erteilen:

a) Ein Unternehmen darf mit einer Rekapitalisierungsmaßnahme nicht für kommerzielle Zwecke werben.

b) [1]Solange eine Rekapitalisierungsmaßnahme nicht mindestens zu 75 % abgelöst, verkauft oder in sonstiger Weise seitens des Freistaates Bayern beendet ist, darf ein Großunternehmen nicht mehr als 10 % der Anteile eines Konkurrenten oder anderen Akteurs übernehmen, der im gleichen Geschäftsfeld tätig ist, einschließlich vor- und nachgelagerter Geschäftstätigkeiten, es sei denn die Übernahme von mehr als 10 % ist zur Aufrechthaltung der Rentabilität des Unternehmens erforderlich. [2]Im letztgenannten Fall ist vor der Durchführung der Übernahme die Zustimmung der Europäischen Kommission einzuholen.

c) [1]Eine Rekapitalisierungsmaßnahme darf nicht dazu verwendet werden, die Tätigkeit eines mit dem Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmens zu fördern, das am 31. Dezember 2019 die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach Nr. 5.1 Buchst. b erfüllt hat. [2]In verbundenen Unternehmen muss eine klar getrennte Buchführung geführt werden, um zu gewährleisten, dass die Rekapitalisierungsmaßnahme derartigen Verwendungen nicht zugutekommt. [3]Verbundene Unternehmen sind im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen nach Maßgabe der §§ 15 und 16 des Aktiengesetzes.

d) [1]Solange eine Rekapitalisierungsmaßnahme nicht vollständig abgelöst, verkauft oder in sonstiger Weise seitens des Freistaates Bayern beendet ist, dürfen grundsätzlich keine Dividenden oder sonstige, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldete Gewinnausschüttungen an andere Gesellschafter als den Freistaat Bayern geleistet werden. [2]Dies gilt nicht, wenn die Ausschüttung erfolgt, um zu Sanierungszwecken das Gesellschaftskapital herabzusetzen. [3]Weiterhin darf das Unternehmen keine Aktien oder sonstige Bestandteile der haftenden Eigenmittel des Unternehmens zurückkaufen und keine sonstigen, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldeten Leistungen an andere Gesellschafter (als den Freistaat Bayern) oder mit ihnen verbundene Unternehmen leisten.

e) [1]Solange nicht mindestens 75 % der jeweils eingegangenen Rekapitalisierungsmaßnahme abgelöst, verkauft oder in sonstiger Weise seitens des Freistaates Bayern beendet sind, dürfen Mitglieder der Geschäftsleitung des Unternehmens unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen keine unangemessene Gesamtvergütung erhalten. [2]Die Vergütung darf nicht über die Grundvergütung des jeweiligen Mitglieds zum 31. Dezember 2019 hinausgehen. [3]Bei Personen, die während der Rekapitalisierungsmaßnahme Mitglied der Geschäftsleitung werden, gilt als Obergrenze die Grundvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung mit vergleichbarer Verantwortung zum 31. Dezember 2019.
[4]Solange eine Rekapitalisierungsmaßnahme nicht vollständig abgelöst, verkauft oder in sonstiger Weise seitens des Fonds oder des Freistaates Bayern beendet ist, dürfen Organmitgliedern und Geschäftsleitern unter Einbeziehung etwaiger Konzernbezüge Boni sowie andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile nicht gewährt werden. [5]Ebenso dürfen Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen, Gratifikationen oder andere gesonderte Vergütungen neben dem Festgehalt, sonstige in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile und rechtlich nicht gebotene Abfindungen nicht gewährt werden.

f) Börsennotierte Unternehmen dürfen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nur mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat und nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abweichen.

g) [1]Großunternehmen, denen eine Rekapitalisierungsmaßnahme in Höhe von mehr als 25 % ihres Eigenkapitals gewährt wurde, sind verpflichtet, eine Strategie zur Beendigung der Rekapitalisierungsmaßnahme vorzulegen, es sei denn, die Rekapitalisierungsmaßnahme wird innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Gewährung unter die Höhe von 25 % des Eigenkapitals gesenkt. [2]Die Unternehmen haben im Anschluss alle zwölf Monate über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie zur Beendigung und die Einhaltung der ihnen erteilten Auflagen zu berichten.

h) [1]Solange eine Rekapitalisierungsmaßnahme nicht vollständig abgelöst, verkauft oder in sonstiger Weise seitens des Fonds beendet ist, sind Großunternehmen verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten, nachdem die Rekapitalisierungsmaßnahme gewährt wurde, und danach regelmäßig alle zwölf Monate Informationen zur Verwendung der durch die Rekapitalisierungsmaßnahme aufgenommenen Mittel zu veröffentlichen. [2]Dies soll Informationen darüber einschließen, wie die aufgenommenen Mittel Aktivitäten der Unternehmen im Hinblick auf die Ziele der Klimaneutralität und des digitalen Wandels unterstützen.

i) [1]Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe im Sinne von § 90 Abs. 3 Satz 4 der Abgabenordnung (AO) sind, sind verpflichtet, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber dem Freistaat Bayern offenzulegen. [2]Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht nach § 138a Abs. 1 der AO zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber dem Freistaat Bayern offenzulegen. [3]Unternehmen nach Satz 1 haben zu bestätigen, dass staatliche Mittel nicht in nicht kooperative Jurisdiktionen im Sinne der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, Anhang I, abfließen. [4]Unternehmen mit Sitz in nicht kooperativen Jurisdiktionen können nicht Empfänger von Stabilisierungsmaßnahmen sein.

22.2.2

Unternehmen, denen eine Rekapitalisierungsmaßnahme gewährt wird, können Auflagen erteilt werden

a) zur Verwendung der aufgenommenen Mittel;

b) zur Überprüfung der Geschäftspolitik und deren wirtschaftliche Nachhaltigkeit;

c) zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur dauerhaften Sicherung von Arbeitsplätzen;

d) zur Aufnahme weiterer Kredite;

e) zu branchenspezifischen Restrukturierungsanforderungen;

f) zu Vergütungsbeschränkungen im Sinne der Nr. 22.2.1 Buchst. e für Mitarbeiter der nachgelagerten Führungsebenen;

g) zu sonstigen Gesichtspunkten, die zur Sicherstellung der Ziele des Art. 2 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayFoG zweckmäßig sind.

22.3 Auflagen für Garantien

22.3.1

[1]Unternehmen, denen eine Garantie gewährt wird, sind Auflagen entsprechend Nr. 22.2.1 Buchst. a und c zu erteilen. [2]Mit Ausnahme von Nr. 22.2.1 Buchst. g können diesen Unternehmen weitere Auflagen entsprechend Nrn. 22.2.1 und 22.2.2 erteilt werden.

22.3.2

Unternehmen, denen eine Garantie in Höhe von mehr als 100 Millionen Euro gewährt wird, sind Auflagen entsprechend Nr. 22.2.1 Buchst. d, e Abs. 2 und Buchst. i zu erteilen.

22.4 Wettbewerbsverzerrung

[1]Sofern durch eine Stabilisierungsmaßnahme Wettbewerbsverzerrungen zu befürchten sind, kann der Freistaat Bayern dem Unternehmen weitere Auflagen für die Geschäftstätigkeit erteilen, um derartige Wettbewerbsverzerrungen zu begrenzen. [2]Verfügt ein Unternehmen auf mindestens einem der relevanten Märkte, in denen es tätig ist, über beträchtliche Marktmacht und wird ihm eine Rekapitalisierungsmaßnahme in Höhe von mehr als 250 Millionen Euro gewährt, sind zusätzliche Auflagen zur Wahrung eines wirksamen Wettbewerbs auf diesen Märkten vorzusehen.

22.5 Informationsrechte

22.5.1

[1]Der Fonds hat sich im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen von dem Unternehmen angemessene vertragliche Informationsrechte einräumen zu lassen. [2]Dem Freistaat Bayern stehen die ursprünglich dem Fonds eingeräumten Informationsrechte zu (Art. 12a Abs. 1 Satz 3 BayFoG).

22.5.2

[1]Im Fall von Rekapitalisierungsmaßnahmen ist dem Bayerischen Obersten Rechnungshof ein solches Recht einzuräumen. [2]Für Garantien findet Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Haushaltsordnung entsprechende Anwendung.

22.5.3

Der Fonds soll von dem Unternehmen verlangen, die Erfüllung der Auflagen durch den Abschlussprüfer überprüfen und in den Prüfbericht aufnehmen zu lassen.

22.5.4

Unternehmen müssen sich mit der Veröffentlichung gewährter Stabilisierungsmaßnahmen nach den Vorgaben der Europäischen Kommission einverstanden erklären.

23. Stabilisierungsvertrag, Selbstverpflichtung, Verwaltungsakt

23.1

[1]Bedingungen und Auflagen einer Stabilisierungsmaßnahme werden in einem Vertrag zwischen dem Unternehmen und dem Freistaat Bayern (vertreten durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat) festgelegt (Stabilisierungsvertrag). [2]In dem Vertrag sollen Rechtsfolgen für Verstöße des Unternehmens gegen Bedingungen und Auflagen einer Stabilisierungsmaßnahme vorgesehen werden. [3]Als Rechtsfolgen kommen insbesondere Kündigungsrechte, Schadensersatzansprüche und Vertragsstrafen in Betracht.

23.2

[1]Der Freistaat Bayern kann von einem Unternehmen die Abgabe einer Verpflichtungserklärung der zur Geschäftsführung berechtigten Organe, gegebenenfalls mit Zustimmung des Aufsichtsorgans, verlangen. [2]Daneben kann das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Bedingungen und Auflagen durch Verwaltungsakt festsetzen; von dieser Befugnis soll das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nur in dringlichen Fällen nach Gewährung einer Stabilisierungsmaßnahme Gebrauch machen.

23.3

[1]Stabilisierungsverträge, Selbstverpflichtungen und Verwaltungsakte sind so zu gestalten, dass die aus dem Freistaat Bayern gewährten Stabilisierungsmaßnahmen abgesichert und die Einhaltung der mit der Gewährung der Stabilisierungsmaßnahme verfolgten Zwecke und verbundenen Auflagen sichergestellt ist. [2]Dabei sind fortlaufend etwaige Beschlüsse und Mitteilungen des Europäischen Rates, des Rates der Europäischen Union, der Europäischen Kommission sowie die Vorgaben des Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu berücksichtigen. [3]Dies gilt insbesondere für den

Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 6
Verwaltung von Stabilisierungsmaßnahmen, Sonstiges

24. Verwaltung von Stabilisierungsmaßnahmen

24.1

[1]Die Verwaltung der nach Art. 7 BayFoG übernommenen Garantien sowie der nach Art. 8 BayFoG erworbenen Beteiligungen und hybriden Rekapitalisierungsmaßnahmen mit Ausnahme der Ausübung der Gesellschafterrechte obliegt dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (Art. 14a Abs. 1 BayFoG). [2]Zu den Verwaltungsaufgaben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zählen dabei insbesondere die Sicherstellung der Zahlungen des Freistaates Bayern, die Überwachungen der Zahlungen an den Freistaat Bayern sowie die Überwachung der Erfüllung der von den begünstigten Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen gemäß Art. 10 Abs. 3 BayFoG.

24.2

Die Ausübung von Gesellschafterrechten der im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 8 BayFoG erworbenen Beteiligungen obliegt dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.

24.3

[1]Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Bezug auf die Stabilisierungsmaßnahmen geeigneter Dritter bedienen. [2]Die Nrn. 3.1.3, 3.1.4, 3.1.6 und 3.1.7 gelten sinngemäß.

25. Dokumentation, Berichterstattung

25.1

[1]Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat tragen dafür Sorge, dass ausführliche Aufzeichnungen über die Gewährung einer Stabilisierungsmaßnahme geführt werden. [2]Die Aufzeichnungen müssen ab der Gewährung der Stabilisierungsmaßnahme mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. [3]Die Aufzeichnungen der Bayerischen Finanzagentur werden ab dem 1. August 2024 vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat aufbewahrt.

25.2

Die gegenüber der Europäischen Kommission bestehenden Berichtspflichten werden vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vorbereitet.

26. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 24. August 2020 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Harald Hübner Ministerialdirektor	Dr. Sabine Jarothe Ministerialdirektorin